

RS OGH 1992/2/6 6Ob3/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1992

Norm

FBG §4 Z7

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Kommanditist nach dem Gesellschaftsvertrag zu keinen unmittelbaren Leistungen zum Gesellschaftsvermögen verpflichtet sein soll, sondern lediglich mittelbar durch Übernahme einer betragsbeschränkten Haftung für Gesellschaftsschulden, ist nicht eintragungsfähig. Einzutragen ist ausschließlich die die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkende Grenze; diese Grenze bezeichnet das Gesetz als "den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage".

Entscheidungstexte

- 6 Ob 3/92
Entscheidungstext OGH 06.02.1992 6 Ob 3/92
Veröff: RdW 1992,172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059122

Dokumentnummer

JJR_19920206_OGH0002_0060OB00003_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at